

Aktenzeichen:

2 OLG 6 Ss 10/20

6 Ss10/20 - GenStA Koblenz

2080 Js 38341/17 - StA Koblenz



Oberlandesgericht Koblenz

Beschluss

In der Strafsache

gegen

geboren am [REDACTED]

wohnhaft: [REDACTED]

- Angeklagte -

Verteidiger:

Rechtsanwalt Werner Siebers, Wolfenbütteler Straße 79, 38102 Braunschweig

wegen **übler Nachrede und Körperverletzung**
hier: **Revision der Angeklagten**

hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Bergmann, die Richterin am Oberlandesgericht Diesel und den Richter am Amtsgericht Dr. Prinz am 17. August 2020 beschlossen:

Auf die Revision der Angeklagten wird das Urteil der 8. kleinen Strafkammer des Landgerichts Koblenz vom 19. Oktober 2018 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die

Kosten der Revision, an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Koblenz zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Neuwied hat die Angeklagte mit Urteil vom 22. März 2018 wegen übler Nachrede in Tatmehrheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 60 € verurteilt. Die Berufung der Angeklagten gegen dieses Urteil hat die 8. kleine Strafkammer des Landgerichts Koblenz am 19. Oktober 2018 mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass die Tagessatzhöhe auf 20 € herabgesetzt wurde.

Nach den Feststellungen der Berufungskammer äußerte die damals neun Jahre alte Zeugin ■■■■■ im Sommer 2007 gegenüber der Angeklagten, ihrer Großmutter, was denn wohl sei, wenn der Zeuge ■■■■■, der Vater des Mädchens, ihr den Penis in den Mund gesteckt und hin und her bewegt hätte wie beim Zähneputzen. Die Angeklagte veranlasste daraufhin ihren Sohn, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten mit der Behauptung, der Zeuge ■■■■■ habe der Zeugin ■■■■■ den Penis in den Mund gesteckt. Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Koblenz gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, nachdem die ■■■■■ angegeben hatte, einen entsprechenden Vorfall habe es nicht gegeben. Die Angeklagte blieb aber bei der Überzeugung, es habe einen sexuellen Missbrauch durch den Zeugen ■■■■■ gegeben. In der Folge brach die ■■■■■ den Kontakt zu der Angeklagten ab. Der Angeklagten gelang es aber, Kontakt zu dem Zeugen ■■■■■ aufzunehmen, dem damaligen Freund der ■■■■■.

Diesen habe die Angeklagte zusammen mit ihrem Ehemann am 22. Mai 2017 an seiner Arbeitsstelle in Neuwied aufgesucht. Im folgenden Streitgespräch habe der Zeuge ■■■■■ geäußert, auch aus seiner Sicht habe ein sexueller Missbrauch nicht stattgefunden. Hierüber erbost habe die Angeklagte den Zeugen ■■■■■ weiter bedrängt, wobei sie auch gesagt habe, der Zeuge ■■■■■ sei ein Kinderschänder, er habe ■■■■■ „oral vergewaltigt“. Dabei habe sie sich immer näher an den Zeugen ■■■■■ herangeschoben. Als dieser sie am Arm gegriffen und etwas zurückgeschoben habe, um wieder einen sozial üblichen Abstand herzustellen, habe die Angeklagte begonnen, mit einer Mappe, die sie in der Hand getragen habe, auf den Zeugen einzuschlagen, wobei sie ihn zweimal im Gesicht getroffen habe. Hierdurch habe der Zeuge Schmerzen erlitten, weitere Verletzungen aber nicht davongetragen. Er habe nun mit Bestimmtheit das

Gespräch beendet, woraufhin die Angeklagte und ihr Ehemann das Betriebsgelände verlassen hätten.

Die Angeklagte hat gegen das Urteil der 8. kleinen Strafkammer mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2018, eingegangen bei Gericht am darauffolgenden Tage, Revision eingelegt. Das Urteil wurde der Angeklagten am 27. März 2019 zugestellt.

Die Revisionsbegründungsschrift vom 7. März 2019 ging am 26. März 2019 bei Gericht ein. Die Angeklagte wendet sich gegen die Verurteilung mit mehrerer Verfahrensrügen und der näher ausgeführten Sachrüge. Die Generalstaatsanwaltschaft hat mit Schriftsatz vom 28. April 2020 die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung der Sache beantragt.

II.

Die zulässige, form- und fristgerecht eingelegte Revision erzielt mit einer Verfahrensrüge einen zumindest vorläufigen Erfolg. Das angefochtene Urteil unterliegt insgesamt der Aufhebung, da die Berufungskammer rechtsfehlerhaft einen auf Einholung eines Schriftsachverständigengutachtens gerichteten Beweisantrag der Angeklagten zurückgewiesen hat und nicht auszuschließen ist, dass das Urteil im Schuldspruch hierauf beruht.

1.

Das Revisionsvorbringen genügt den Anforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO und erlaubt zusammen mit dem mittels der Sachrüge zur Kenntnis des Senats gebrachten Urteilsinhalts eine hinreichende Beurteilung der Verfahrensrüge. Dieser liegt folgendes zugrunde:

a) Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat der Zeuge ████████ bekundet, er habe sich im Anschluss an den Vorfall in der Firma erkundigt, wer Angaben zu dem Vorfall machen könne und die Namen derjenigen Kollegen, die bejaht hätten, anlässlich seiner Vernehmung an die Polizei weitergegeben. Weiteren Einfluss auf deren Aussagen habe er nicht genommen.

In der Folge ist eine auf den 1. Juni 2017 datierte handschriftliche Aussage des Zeugen ████████, eines Arbeitskollegen des Zeugen ████████, zur Akte gelangt, die auf einem polizeilichen Formular "Zeugen-Anhörung" gefertigt wurde. Die Aussage lautete:

"Am besagten Tag war ich Zeuge einer Beleidigung und Körperverletzung. "

"Ich sah, wie 2 fremde Personen das Firmengelände betraten und nach [REDACTED] suchten. Dann kam [REDACTED] Raus und ich hörte und sah wie wüste Beschimpfungen in seine Richtung und eine Drohung wurde ausgesprochen von Frau. [REDACTED]. "Ich mache sie fertig!" Und dann sah ich [REDACTED]. von einer Mappe ins Gesicht geschlagen wurde."

Der Zeuge [REDACTED] hat in seiner Vernehmung vor der Strafkammer ausgesagt, sich an Einzelheiten des in Rede stehenden Gesprächs nicht erinnern zu können und in Abrede gestellt, den Text im Anhörungsbogen geschrieben zu haben. Er hat vielmehr in den Raum gestellt, der Zeuge [REDACTED] habe dies vorformuliert und ihm regelrecht zur Unterschrift untergeschoben, etwa im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Tages- oder Wochen-Rapporten.

b) Vor diesem Hintergrund stellte die Angeklagte im Hauptverhandlungstermin vom 19. Oktober 2020 den folgenden Beweisantrag:

"In der Strafsache gegen [REDACTED] - 8 Ns 2080 Js 38341/17 beantrage ich zum Beweis der Tatsache, daß das Schriftbild Blatt 18 d.A. (Angaben zur Person [REDACTED]) nicht mit dem Schriftbild Blatt 19 d.A. (Angaben zur Sache) übereinstimmt und die Schriften 2 verschiedenen Personen zuzuordnen sind die

Einholung eines Schriftgutachtens.

Begründung:

Der Zeuge [REDACTED] hat bekundet, die Angaben zur Sache nicht selbst geschrieben zu haben; diese habe seiner Erinnerung nach der Zeuge [REDACTED] ausgeführt. Demgegenüber bestritt der Zeuge [REDACTED] dies. Nachdem der Zeuge [REDACTED] aber auch bekundete, Streit mit dem Zeugen [REDACTED] zu haben, da dieser ihm Geld schulde, ist der Sachverhalt weiter aufklärungsbedürftig.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, daß der Zeuge [REDACTED] entgegen seiner Angaben Blatt 27 d.A. in der Hauptverhandlung bekundete, er habe den Vorfall erst später als über ihn gesprochen worden sei, mitbekommen. Er entpuppte sich gleichsam als Zeuge vom Hörensagen.

Auch der Zeuge [REDACTED] hat im Gegensatz zu seinen polizeilichen Angaben in den Hauptverhandlungen widersprüchliche Angaben gemacht. In der Hauptverhandlung beim AG Neuwied vermochte er das Stimmengewirr keiner Person zuzuordnen und konnte keine Gesprächsinhalte wiedergeben. Auch hier kann davon ausgegangen

werden, daß der Zeuge zunächst mehr Sachverhalt angegeben hatte als er tatsächlich wahrgenommen hat.

Die Beweiserhebung wird die unter Beweis gestellte Tatsache bestätigen.

Es wird daneben beantragt, dem Zeugen ■■■■■ ergänzend zu dem Vorwurf des Zeugen ■■■■■ zu vernehmen, er schulde diesem Geld.

Die Frage der Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen ■■■■■ ist von zentraler Bedeutung, so daß mögliche Belastungstendenzen sämtlicher Zeugen besonders kritisch zu hinterfragen sind.“

Die Berufungskammer hat den Antrag mit Beschluss vom 19. Oktober 2018 wie folgt abgelehnt:

“Der Antrag der Verteidigung auf Einholung eines Gutachtens eines Schriftsachverständigen wird zurückgewiesen.

Die behauptete Tatsache, das Schriftbild auf Blatt 18 und 19 d.A. sei verschiedenen Personen zuzuordnen, ist für das Verfahren ohne Bedeutung. Selbst wenn sich die behauptete Tatsache herausstellen sollte, würde dies den Tatvorwurf unberührt lassen.“

c) Die Revision rügt, die Berufungskammer habe die Einholung eines Schriftsachverständigen-gutachtens zu Unrecht als bedeutungslos angesehen, da die mit dem Beweisantrag unter Beweis gestellte Tatsache Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit des Hauptbelastungs- und Tatzeugen ■■■■■ gehabt habe. Auch habe die Berufungskammer nicht, wie bei einer Zurückweisung eines Beweisantrages als bedeutungslos zwingend, die unter Beweis gestellte Tatsache so in das Beweisergebnis eingestellt, als sei sie erwiesen.

2.

Die Ablehnung des Beweisantrages verletzt § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO.

a) Die Ablehnung des Beweisantrags war rechtsfehlerhaft, weil der zurückweisende Beschluss eine unzureichende Begründung enthält.

Bedeutungslos aus tatsächlichen Gründen sind Indiztatsachen, wenn zwischen ihnen und dem Gegenstand der Urteilsfindung keinerlei Sachzusammenhang besteht, oder wenn sie trotz eines

solchen Zusammenhang selbst im Falle ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen könnten. Dies ist dann der Fall, wenn der Tatrichter aus der behaupteten und als erwiesen unterstellten Indiztatsache den von dem Antragsteller erstrebten möglichen, aber nicht zwingenden Schluss auf bestimmte Haupttatsachen nicht ziehen will (std. Rspr., vgl. BGH NStZ 2000, 436; NJW 2004, 3051, 3056; NStZ-RR 2007, 52; NStZ 2015, 355, 356; wistra 2015, 202, 203; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., § 244 Rdn. 54). Hiernach war es der Berufungskammer grundsätzlich nicht verwehrt, eine Beweiserhebung zu den von der Angeklagten in das Wissen des Schriftsachverständigen gestellten Tatsache abzulehnen, die Schriftbilder auf den beiden Blättern des Zeugenanhörungsbogens des Zeugen Streck stammten nicht von ein und derselben Person. Nach ebenfalls gefestigter Rechtsprechung (vgl. BGHSt 40, 60, 63; BGH NStZ 2015, 354; NStZ 2015, 355, 356; NStZ 2015, 296; NStZ-RR 2014, 54; NStZ-RR 2010, 211, 212, jeweils m.w.N.) muss ein Beschluss, mit dem ein Beweisantrag wegen Bedeutungslosigkeit der behaupteten Tatsache abgelehnt wird, allerdings die Erwägungen anführen, aus denen der Tatrichter der Tatsache aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Bedeutung für den Schuld- oder Rechtsfolgenausspruch beimisst. Dies gilt auch dann, wenn der Tatrichter aus unter Beweis gestellten Indiz- oder Hilfstatsachen bestimmte Schlussfolgerungen nicht ziehen will. In diesem Fall reicht es nicht aus, darauf zu verweisen, dass die erstrebten Schlussfolgerungen nicht zwingend seien. Der Tatrichter muss vielmehr in konkreter Weise darlegen, warum er die Folgerungen nicht zieht. Die Anforderungen hieran entsprechen grundsätzlich denjenigen, denen das Gericht genügen müsste, wenn es die Indiz- oder Hilfstatsachen durch Beweiserhebung festgestellt und sodann in den schriftlichen Urteilsgründen auszuführen hätte, warum sie auf seine Entscheidungsfindung ohne Einfluss geblieben ist. Dies nötigt zu einer Einfügung der Beweistatsache in das bisher gewonnene Beweisergebnis und der Überprüfung, ob die bisherige Überzeugung des Gerichts durch sie erschüttert werden könnte. Der den Beweisantrag zurückweisende Beschluss muss den Antragsteller so weit über die Auffassung des Gerichtes unterrichten, dass dieser sich auf die neue Verfahrenslage einrichten und noch in der Hauptverhandlung das Gericht von der Erheblichkeit der Beweistatsache überzeugen oder neue Anträge mit demselben Beweisziel stellen könnte (Löwe-Rosenberg/Becker, StPO, 27. Aufl., § 244 Rdn. 225 m.w.N.).

Diesen Anforderungen genügt der Beschluss des Landgerichts nicht. Die Generalstaatsanwaltschaft hat hierzu in ihrer Stellungnahme vom 28. April 2020 zutreffend ausgeführt:

„Im vorliegenden Fall hätte das Gericht deshalb unterstellen müssen, dass der Zeugenanhörungsbogen des Zeugen [REDACTED] tatsächlich von zwei verschiedenen Perso-

nen ausgefüllt wurde und damit nicht vollständig von dem Zeugen [REDACTED] selbst ausgefüllt worden sein kann. Sodann hätte das Gericht ausführen müssen, weshalb es trotz dieses Ergebnisses dem Zeugen [REDACTED] nicht geglaubt hätte, dass es der Zeuge [REDACTED] war, der den inhaltlichen Teil des Zeugenanhörungsbogens ausgefüllt und dem Zeugen [REDACTED] zur Unterschrift vorgelegt hat.

Diesen Anforderungen wird der Beschluss der Kammer indes nicht gerecht. Seine Begründung beschränkt sich im wesentlichen auf die sinngemäße Wiederholung des Gesetzeswortlauts. Eine Erklärung, warum die Kammer die unter Beweis gestellte Indiztatsache als bedeutungslos angesehen hat, erfolgt ebenso wenig wie eine Einfügung und Würdigung der Beweistatsache in das bisher gewonnene Beweisergebnis. Die Bedeutungslosigkeit der Beweistatsache verstand sich hier aber gerade nicht von selbst, zumal die Frage, ob der Zeuge [REDACTED] den Zeugen Anhörungsbogen vollständig selbst ausgefüllt hat, nicht nur Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen [REDACTED], sondern auch auf die des Zeugen [REDACTED] gehabt hätte.“

Der Senat schließt sich dieser Beurteilung nach eigener Prüfung an. Er versteht die Ausführungen der Berufungskammer zur Zurückweisung des Beweisantrages ebenfalls dahin, dass die Kammer den Zeugen [REDACTED] unabhängig von dem Ergebnis des beantragten Schriftgutachtens von vornherein als glaubhafter ansieht als eine eventuell entgegenstehende Bekundung des Zeugen Streck.

b) Das Urteil kann auch auf der rechtsfehlerhaften Zurückweisung des Beweisantrages beruhen (§ 337 Abs.1 StPO).

Die Kammer hat in den Urteilsgründen zur Beweiswürdigung wie folgt ausgeführt:

“Die Kammer glaubt den Bekundungen des Zeugen [REDACTED]. Zwar vermochte er sich zunächst unter Berufung darauf, dass der Vorfall nun schon mehr als ein Jahr zurück liege, an Einzelheiten des Gesprächs nicht mehr genau zu erinnern. Jedoch hat er stets hervorgehoben, es seien die Sätze gefallen, [REDACTED] sei ein Kinderschänder und er habe [REDACTED] oral vergewaltigt. Auf Vorhalt seiner polizeilichen Vernehmung vom 24.5.2017 hat der Zeuge sich alsdann an weitere Einzelheiten des Gesprächs erinnert, etwa dass die Angeklagte immer weiter auf ihn eingeredet habe und ihn um jeden Preis davon habe überzeugen wollen, dass sie (gemeint ist wohl: die - Anm. d. Senats-) seinerzeit

erhobenen Vorwürfe zutreffend gewesen seien." (S. 6 UA)

"Soweit der Zeuge ████████ bekundet hat, er habe zwar gesehen, dass es an dem Tag ein Gespräch gegeben habe, könne sich an Einzelheiten aber nicht erinnern, erscheint dies wenig glaubhaft. Immerhin ist eine schriftliche Vernehmung zur Akte gelangt, die auf einem Formular „Zeugen-Anhörung“ gefertigt war und, wie der Zeuge ████████, ein Bediensteter der Polizeiinspektion Neuwied, bekundet hat, dem Zeugen übersandt worden ist. Dort heißt es

„Am besagten Tag war ich Zeuge einer Beleidigung und Körperverletzung.“

„Ich sah, wie 2 fremde Personen das Firmengelände betraten und nach ████████ suchten. Dann kam ████████ Raus und ich hörte und sah wüste Beschimpfungen in seiner Richtung und eine Drohung wurde ausgesprochen von Frau █.“ Ich mache sie fertig!“ Und dann sah ich wie ████████ Von einer Mappe ins Gesicht geschlagen wurde.“

Der Zeuge hatte zwar in Abrede gestellt, dies selbst geschrieben zu haben und in den Raum gestellt, der Zeuge ████████ habe dies vorformuliert und ihm regelrecht zur Unterschrift vorgeschoben, etwa im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Tages- oder Wochen-Rapporten. Die Kammer hält dies jedoch für frei erfunden. Der Zeuge ████████ hat dies energisch in Abrede gestellt. Die Kammer sieht auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge dem Zeugen ████████ diese Erklärung „untergeschoben“ hat, enthält sie doch zum einen wenig konkret Belastendes und hatte der Zeuge zum anderen auch keine Veranlassung, solches zu tun. Er hat insoweit bekundet, er habe sich im Anschluss an den Vorfall in der Firma erkundigt, wer Angaben zu dem Vorfall machen könne und die Namen derjenigen Kollegen, die bejaht hätten, anlässlich seiner Vernehmung an die Polizei weitergegeben. Weiteren Einfluss auf deren Aussage habe er nicht genommen." (S. 7 UA)

Hiermit hat das Gericht die durch den Beweisantrag zu beweisende Tatsache gerade nicht so behandelt, als sei sie erwiesen, sondern hat sie in Zweifel gezogen. Die Kammer hat im Zusammenhang mit den Darlegungen, die die Glaubhaftigkeit der Aussage des ████████ belegen sollen, sogar den Schluss gezogen, die Aussage des Zeugen ████████, ihm könne der Zeugen-Anhörungsbogen vom Zeugen ████████ untergeschoben worden sein, sei frei erfunden.

Hätte aber die Beweisbehauptung, der Zeugen-Anhörungsbogen sei von zwei verschiedenen Per-

sonen ausgefüllt worden, ihre Bestätigung in dem beantragten Schriftsachverständigengutachten gefunden, so hätte dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer anderen Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen führen müssen.

Es kann mithin nicht ausgeschlossen werden, dass die Verurteilung der Angeklagten auf der fehlerhaften Ablehnung des Beweisantrages beruht.

III.

Der aufgezeigte Rechtsfehler führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils insgesamt (§ 353 StPO). Auf die von der Revision erhobenen weiteren Verfahrensrügen und die Sachrüge kommt es damit nicht mehr an.

Bergmann
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Diesel
Richterin
am Oberlandesgericht

Dr. Prinz
Richter
am Amtsgericht

Beglaubigt:

Schmitt
(Schmitt), Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

